Deutscher Städtetag

21.01.2021/thi

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An die

-Sozial- und Jugenddezernenten/-innen der unmittelbaren Mitgliedsstädte
-Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie
-Mitglieder des Personal- und Organisationsausschusses
-Mitglieder des Gesundheitsausschusses
-Mitglieder der Konferenz der Leiter/-innen der Großstadtjugendämter
-Mitglieder des Schul- und Bildungsausschusses

des Deutschen Städtetages

-Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses
-Mitglieder des Arbeitskreises Kinder- und Jugendhilfe
-Mitglieder des Personal- und Organisationsausschusses
-Mitglieder des Gesundheitsausschusses
-Mitglieder des Schulausschusses
-Mitglieder der Konferenz Schulverwaltungsamtsleiter

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich:
-Mitgliedsverbände

Kontakt

Regina Offer
regina.offer@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
51.71.35 D

Dokumenten-Nr.
T 4039

Musterbescheinigung für Nachweis der Nicht-Inanspruchnahme von Kita, Kindertagespflege, Schule bei Beantragung von Kinderkrankengeld

Kurzüberblick: Eltern, die während der Corona-Pandemie im Jahr 2021 bei ihrer Krankenkasse Kinderkrankengeld beantragen wegen der Nicht-Inanspruchnahme von Kita, Kindertagespflege oder Schule benötigen ggf. eine Bescheinigung der Einrichtungen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat uns über die als **Anlage** beigefügte Musterbescheinigung informiert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der rückwirkenden Änderung des § 45 SGB V (zu, 5. Januar 2021) wurden die Kinderkrankentage pro Elternteil und Kind von 10 auf 20 Tage für das Jahr 2021 verdoppelt (für Alleinerziehende auf 40 Tage). Insgesamt können bei mehreren Kindern bis zu 45 Tage Kinderkrankengeld pro Versicherten (90 Tage bei Alleinerziehenden) in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme ist bei geschlossenen Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen bzw. auch bei einem eingeschränkten Betrieb möglich. Wir haben zuletzt am 19. Januar 2021 über diese gesetzliche Änderung informiert.

Anträge für das Kinderkrankengeld sind durch die Eltern bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Einrichtungen verlangen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit eine Musterbescheinigung entwickelt, die von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen verwendet werden kann und eine Ergänzung zum formellen Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt. Diese finden Sie im **Anhang** zu dieser Mail.

Weitere Informationen zu den Regelungen rund um die Erweiterung der Kinderkrankentage finden sich auf der Website des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ oder auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Regina Offer

Anlage